

1. Änderung der G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 01.10.2025 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Art.1

Der § 7a „Einwohnerfragestunde in den Ortschaften“ wird wie folgt neu aufgenommen:

„(1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

- Brehna vom 10.07.2014, Beschlussnummer: OR BRE – 012/2014
- Glebitzsch vom 08.09.2014, Beschlussnummer: OR GLE – 006/2014
- Heideloh vom 02.09.2014, Beschlussnummer: OR HEI – 004/2014
- Petersroda vom 09.09.2014, Beschlussnummer: OR PET – 003/2014
- Ramsin vom 03.09.2014, Beschlussnummer: OR RAM – 006/2014
- Renneritz vom 04.09.2014, Beschlussnummer: OR REN – 007/2014
- Roitzsch vom 01.09.2014, Beschlussnummer: OR ROI – 006/2014
- Sandersdorf vom 02.09.2025, Beschlussnummer: OR SDF - 004/2025
- Zscherndorf vom 10.09.2014, Beschlussnummer: OR ZSC – 006/2014

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und jeweils eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der jeweils ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinen Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Angelegenheiten der Tagesordnung können ebenfalls Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zweck der schriftlichen Beantwortung, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, dem Bürgermeister, oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche oder elektronische Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 4 Wochen erteilt werden muss.

(1a) In außergewöhnlichen Notsituationen erfolgt die Beteiligung der Einwohnerschaft durch die Einreichung schriftlicher Fragen bis zu 3 Tagen im Vorfeld der Sitzung an den Bürgermeister. Der Ortsbürgermeister ist über die eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohnerschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

Art.2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am 10.10.2025 in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 06.10.2025

Ort, Datum



Andreas Wolkenhaar

Vorsitzender des Stadtrates

Bereitstellungstag auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de am 09.10.2025